

An den Vorstand des Schlossverein Struppen e.V. Kirchberg 6 01796 Struppen

Beitragsordnung

Entsprechend Beschluss der Mitgliederversammlung vom 01.03.2013 wird nachfolgend abgedruckte Beitragsordnung als verbindlich eingeführt.

- 1. Mitglieder bezahlen einen Regel-Jahresbeitrag von 50,00 Euro.
- 2. Rentner, Auszubildende und Jugendliche bis 18 Jahre bezahlen einen Regel-Jahresbeitrag von 25,00 Euro.
- 3. Ehren- und Fördermitglieder sowie Kinder bis 14 Jahren bezahlen keinen Beitrag.
- 4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis zum 30.03. des laufenden Kalenderjahres fällig und selbstverantwortlich beim Verein einzuzahlen.

Kontoinhaber: Schlossverein Struppen e.V.

Konto-Nummer: 3100114719

Bank: Ostsächsische Sparkasse Dresden

Bankleitzahl: 850 50 300

- 5. Der Vorstand kann auf Antrag in begründeten Härtefällen eine Minderung oder Befreiung des Jahresbeitrages gestatten. Der Antrag muß schriftlich bis zum 01.03. des laufenden Kalenderjahres beim Vorstand vorliegen und wird von diesem für das laufende Kalenderjahr entschieden. Die Minderung verlängert sich nicht automatisch. Eine Minderung oder Erstattung kann nicht rückwirkend gewährt werden.
- 6. Bei Vereinsbeitritt nach Ablauf eines Halbjahres wird ein zur Hälfte verminderter Regelbeitrag fällig. Dieser ist unmittelbar nach Beitrittsbestätigung einzuzahlen.
- 7. Alle Mitglieder verpflichten sich im Rahmen der Vereinsarbeit aktiv mitzuwirken und eine Jahresarbeitsleistung von mindestens 10 Stunden zu erbringen. Werden diese Mindeststunden nicht im vorgesehenen Kalenderjahr erbracht, so entrichtet das Mitglied eine Stundenentschädigung in Höhe von 5,00 EUR je nicht erbrachte Stunde, maximal jedoch 50,00 EUR, in die Vereinskasse.
- 8. Der Jahresbeitrag wird bei Austritt oder Ausschluss vor Jahresende nicht zurückerstattet.
- 9. Der Vorstand ist zur Mahnung und Eintreibung der fälligen Beitragszahlung ermächtigt. Nichtzahlung nach Aufforderung und 2-maliger schriftlicher Mahnung führt zum satzungsgemäßen Ausschluss aus dem Verein.
- 10. Die Änderung der Beitragsordnung ist nur durch die satzungsgemäße Mitgliederversammlung möglich.